

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7110

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) der CDU-Fraktion (Drucksache 18/4734) und zum Antrag der Fraktion der Piraten: Partizipations- und Integrationsgesetz für Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4621)

Die GEW teilt die Auffassung der Piraten, dass ein breiter gesellschaftlicher Dialog bezüglich der erfolgreichen Integration und Partizipation muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger unerlässlich ist, um sowohl anti-islamische Propaganda als auch die Etablierung islamistisch-extremistischer Organisationen zu verhindern. Die GEW weist aber darauf hin, dass ein Partizipations- und Integrationsgesetz nicht nur die Rechte von Muslimen in den Blick nehmen sollte. In dem Zusammenhang ist zu prüfen, ob Rechte Angehöriger anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ebenfalls geregelt werden müssen.

Den vorgelegten Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion lehnt die GEW ab. Der Gesetzentwurf enthält in der Summe eher integrationshemmende, als integrationsfördernde Gesichtspunkte und Maßnahmen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere der §4 „Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (vgl. Ausführungen unten). Bisweilen drängt sich der Eindruck auf, als sollten nicht Sachverhalte geregelt, sondern eher Ressentiments geschürt werden.

In einigen Punkten nimmt der Entwurf Punkte auf, die aufgrund der Bundesgesetzgebung oder an anderer Stelle auf Landesebene bereits geregelt sind. In anderen Punkten fehlen Konkretisierungen (Was ist Leitkultur?) dieses Gesetzentwurfes.

Zu §2

Das im letzten Absatz des §2 erwähnte Sprachniveau A2 als Merkmal für einen besonders integrationsbedürftigen Menschen heranzuziehen, hält die GEW für falsch. Insbesondere stellt sich die Frage, wie, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt dieses Sprachniveau überprüft werden soll.

Zu §4

Die GEW lehnt eine „Abschiebehaftanstalt“ zur Durchsetzung zwangsweiser Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ab. Vielfach trifft die im §4 erläuterte Abschiebep Praxis Menschen, die bereits gut integriert sind oder die sich integrieren wollen.

Zu §5

Die GEW erkennt an, dass der Spracherwerb für die Integration von großer Bedeutung ist. Die Rückerstattung von Förderkosten für Spracherwerbskurse und die persönliche Kostenerstattung für Dolmetscher nach sechsjährigem Spracherwerb lehnt die GEW hingegen ab. Vielmehr müsste genau geprüft werden, welche Umstände dazu geführt haben, dass die deutsche Sprache innerhalb dieser Zeit nicht erlernt wurde.

Die GEW weist an dieser Stelle darauf hin, dass den prekären Beschäftigungsverhältnissen der Personen, die als Integrationslehrkräfte in der Erwachsenenbildung tätig sind, dringend Einhalt zu gebieten ist.

Zu §§ 6,7

Die in dem Gesetzentwurf genannten Ausführungen zum vorschulischen Spracherwerb bzw. zur frühkindlichen Bildung werden größtenteils bereits von den Kindertageseinrichtungen umgesetzt. Aus Sicht der GEW müssen dringend die dafür zusätzlich benötigten finanziellen Mittel ermittelt und zeitnah zur Verfügung gestellt werden, damit eine qualitativ hochwertige Betreuung aller Kinder gewährleistet werden kann. Zu nennen ist insbesondere die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Analog zu Kindern mit Integrationsbedarf haben Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch einen erhöhten Betreuungsbedarf. Auch die Vor- und Nachbereitungszeit steigt dadurch.

Zu §8

Die hier genannten Punkte werden zukünftig im „Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts ‚Deutsch als Zweitsprache‘ (DaZ) an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein“ konkretisiert. Die GEW hat dazu bereits ausführlich Stellung genommen (siehe Anlage) und weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass sie den „anderweitigen Unterricht“, der zurzeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften von der LAG der freien Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird, ablehnt. Unterricht muss aus Sicht der GEW grundsätzlich durch ausgebildete Lehrkräfte erfolgen.

Zu §9

Die GEW unterstützt das Vorhaben, die Angebote an den berufsbildenden Schulen auf das 25. bzw. 27. Lebensjahr auszuweiten.

Zu §10

Aus Sicht der GEW sind die Angebote für Migrantinnen und Migranten an den Hochschulen dringend auszuweiten. Möglichkeiten universitäre Angebote wahrzunehmen dürfen aus Sicht der GEW nicht abhängig von einem Aufenthaltsstatus sein.

15. Dezember 2016

Anlage

GEW-Stellungnahme zum DaZ-Erlass

Die GEW hält es für richtig und erforderlich einen Erlass zu formulieren, in dem die wesentlichen Regelungen für den Unterricht der Kinder und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache zusammengefasst sind.

Die GEW lehnt den Entwurf des Erlasses „zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts ‚Deutsch als Zweitsprache‘ (DaZ) an allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein“ in der vorgelegten Fassung ab.

Die GEW kritisiert, dass die Schulen und Lehrkräfte für die Umsetzung des Erlasses weder ausreichend mit Ressourcen unterstützt werden noch durch Fortbildungen umfassend auf den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vorbereitet werden. Es gibt keine Kriterien auf die sich Schulen und Eltern bezüglich der Ausstattung und des Umfangs des Unterrichts berufen können. Darüber hinaus stellt die GEW fest, dass an vielen Stellen des Erlasses somit auch Kriterien fehlen, die es ermöglichen würden konkrete Berechnungen für die erforderliche Ausstattung der Schulen anzustellen.

Unbefriedigend ist aus Sicht der GEW außerdem, dass der Erlass nur die allgemein bildenden Schulen erfasst. Informationen zum Thema „Übergänge an die berufsbildende Schule“ sucht man leider vergebens.

Aus den nachfolgenden Ausführungen zu einzelnen Punkten des Entwurfes ergeben sich folgende Forderungen der GEW:

- Die Schulen in Schleswig-Holstein sind angehalten, das Thema Inklusion voranzubringen. Seit Jahren schon kritisiert die GEW, dass die Ausstattung der Inklusion in den Schulen völlig unzureichend ist. Durch das Thema „DaZ“ stehen die Schulen vor einer weiteren Herausforderung. Nur durch mehr LehrerInnenstellen, konsequente Doppelbesetzungen und gezielte Fortbildungen, z.B. für „Durchgängige Sprachbildung“ in allen Fächern, können die Schulen und Lehrkräfte unterstützt und entlastet werden.
- Die GEW fordert die Abkehr von dem seit dem 01.08.2016 eingerichteten anderweitigen Unterricht in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften. Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Ebenso einschlägig ist der Artikel 22 der Genfer Flüchtlingskonvention. Darin heißt es:

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen gewähren.
 2. Für über die Volksschule hinausgehenden Unterricht, insbesondere die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und akademischen Titeln, den Erlass von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien, werden die vertragschließenden Staaten eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.
- Die GEW stellt fest, dass Schulen verschiedener Standorte unterschiedlich stark belastet sind, deshalb fordert die GEW die Landesregierung dazu auf, Schulen in Stadtteilen mit besonderen sozialen Herausforderungen bei der personellen Ausstattung besonders zu berücksichtigen, um dem immer stärkeren gesellschaftlichen Auseinanderdriften entgegenzutreten. Dafür ist es notwendig, soziale Kriterien festzulegen, die bei der Stundenzuweisung Berücksichtigung finden.
 - An allen Schulen mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sind Ressourcen für KollegInnen bereitzustellen, deren Aufgabe ist, die Konzepte für DaZ und „Durchgängige Sprachbildung“ an ihrem Standort aufzubauen, zu evaluieren und die eigenen Kolleginnen und Kollegen bei der Umsetzung zu unterstützen. Es ist dringend erforderlich einheitliche Aufgabenbeschreibungen und klare Regelungen für DaZ-Beauftragte, DaZ-KoordinatorInnen und KreisfachberaterInnen festzulegen, da es in den einzelnen Kreisen in Schleswig-Holstein dafür sehr unterschiedliche Regelungen in Bezug auf Ausgleichsstunden und Erwartungshaltungen gibt.
 - Die GEW fordert eine schulärztliche Untersuchung aller Schülerinnen und Schüler, die eine DaZ-Basisstufe in Schleswig-Holstein besuchen.

Zum Ziel des Erlasses:

Grundsätzlich begrüßt die GEW das Vorhaben alle Schulen und Schularten mit dem Thema „Deutsch als Zweitsprache“ zu betrauen.

Für die Umsetzung dieses Zieles ist es aus Sicht der GEW dringend erforderlich, die Ressourcen an allen Schulen und Schularten auszubauen, damit die Konzepte für DaZ und „Durchgängige Sprachbildung“ konsequent aufgebaut und umgesetzt werden können. Der vorgelegte Entwurf fokussiert – trotz des anfänglich erklärten Zieles, alle Schularten einzubeziehen – sehr stark den Schulamtsbereich. Das ist für die Umsetzung des Zieles aus Sicht der GEW nicht förderlich.

Das Thema „Durchgängige Sprachbildung“ ist Bestandteil aller Fachanforderungen. Die GEW weist darauf hin, dass „Durchgängige Sprachbildung“ dort als Aufgabe von besonderer Bedeutung festgeschrieben ist und zwar für Schülerinnen und Schüler MIT und OHNE Migrationshintergrund. Die Kompetenz „Durchgängige Sprachbildung“ im Fachunterricht umsetzen zu können wird inzwischen vorausgesetzt. Die GEW stellt fest, dass die Lehrkräfte in Schleswig-Holstein auf diese Aufgabe nicht ausreichend vorbereitet sind.

Zu Punkt 2 Schulpflicht

Es ist unklar, wie der Begriff „Aufenthaltssuchender“ definiert ist. Im DaZ-Unterricht werden nicht nur geflüchtete Kinder und Jugendliche unterrichtet. Vielfach werden auch zugewanderte Jungen und Mädchen beschult. Insbesondere der Punkt 2.2 muss für alle Schülerinnen und Schüler gelten und darf nicht abhängig vom Aufenthaltstitel sein.

Zu Punkt 3.3 Aufnahme an einer Schule nach dem Besuch der Basisstufe

Aus Sicht der GEW ist bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler nach der Basisstufe dringend auf eine gerechte Verteilung auf alle Schulen und Schularten zu achten. Eine Überlastung einzelner Standorte kann dadurch vermieden werden. Es ist allerdings äußerst fraglich, ob allein die Frage nach der Kompetenz im Bereich der Sprache entscheidend ist. Vielmehr müssten an dieser Stelle auch soziale Kriterien berücksichtigt werden.

Zu Punkt 4.1 DaZ in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften

Die GEW lehnt den anderweitigen Unterricht in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Landesunterkünften (LUK), der bereits am 01.08.2016 der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände übertragen wurde, ab. Wie in Punkt 2.1 richtig beschrieben, besteht gem §20 Schulgesetz (SchulG) für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, Schulpflicht. Nur in Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde anderweitigen Unterricht nach §21 SchulG gestatten. Als Begründung für diese Ausnahme wurde im Vorfeld unter anderem eine kurze Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in den EAE und LUK genannt. Die GEW kritisierte das Vorhaben bereits vor der Umsetzung. Wie zu erwarten war, hat sich die Verweildauer vieler Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen nicht verkürzt. Aus Sicht der GEW muss der Unterricht in den EAE, der auf die weitere Beschulung in den DaZ-Zentren vorbereiten soll, von ausgebildeten Lehrkräften durchgeführt werden, da sie auf Grundlage ihrer Ausbildung in der Lage sind, richtige diagnostische Entscheidungen zu treffen und die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fordern bzw. zu fördern. Ziel sollte sein, dass die EAE und LUK im Bereich Schule multiprofessionell ausgestattet werden. Das Programm der LAG kann die Arbeit von ausgebildeten Lehrkräften in den Einrichtungen gut unterstützen, aber nicht ersetzen.

Zu Punkt 4.2 Basisstufe an einer Schule mit angegliedertem DaZ-Zentrum (Stufe 1)

Die GEW stellt fest, dass dieser Punkt viele offene Fragen enthält. Unklar ist, ob eine Aufnahme in ein DaZ-Zentrum eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe auch noch in der Sek II möglich ist.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum nur das Fach Mathematik an dieser Stelle explizit erwähnt wird. Ziel des DaZ-Unterrichts sollte ein ganzheitlicher Unterricht sein, der verschiedene Fachbereiche (z.B. auch Musik oder Kunst) einbezieht. Da dieses Ziel nicht abwegig ist, wird auch im Zeugnis (vgl. Anhang zum Erlass) deutlich, da dort auch andere Fachbereiche aufgeführt werden. Entscheidend für den (DaZ-) Unterricht ist die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Es wird nicht deutlich, ob es möglich ist, Schülerinnen und Schüler, die in einzelnen Fächern bestimmte Vorkenntnisse haben (z.B. im Fach Englisch oder Mathematik) schon frühzeitig im Regelunterricht zu fördern.

Folgende Fragen bleiben gänzlich unbeantwortet:

- Wie viele SchülerInnen dürfen in einer DaZ-Basisklasse sein?
- Wie werden die Regelklassen personell unterstützt, wenn Schülerinnen und Schüler teilintegriert werden und wie ist Teilintegration organisatorisch umzusetzen? Aus Sicht der GEW muss für dieses Vorhaben Platz in den Regelklassen vorgehalten werden, damit bereits volle Klassen nicht noch zusätzlich belastet werden.
- Wie viele Stunden müssen Schülerinnen und Schüler teilintegriert werden, wenn sie nur 15 Stunden DaZ erhalten (Fünf Stunden → bis 20 Stunden voll sind? Zehn Stunden → bis 25 Stunden voll sind? Oder gemäß Stundentafel des entsprechenden Jahrgangs?)
- Wie viele Ressourcen werden für Alphabetisierung bereitgestellt? Gibt es einen Schlüssel für eine Lehrer-Schülerrelation? Sind beispielsweise Doppelbesetzungen bei Schülerinnen und Schülern, die alphabetisiert werden müssen, angedacht?
Die GEW merkt an, dass es bei einer Klassenstärke von 16 Schülerinnen und Schülern unterschiedlichen Alters für eine einzelne Lehrkraft unmöglich ist, einen Teil zu alphabetisieren während der andere Teil der Schülerinnen und Schüler schon beim Erschließen von Texten gefördert werden muss.
- Dürfen Schülerinnen und Schüler die Basisstufe auch dann verlassen, wenn sie den Sprachstand B1 noch nicht erreicht haben (weder nach einem Jahr noch nach drei Jahren?)

Ferner merkt die GEW an, dass der Sprachstand B1 nur ein Richtwert sein kann. Das Testverfahren der DSD-Prüfung ist eine Prüfung für SekundarstufenschülerInnen. Für GrundschülerInnen gibt es kein Testverfahren. Es ist darüber hinaus dringend zu prüfen, ob im Rahmen der Basisstufe zwischen Primar- und Sekundarstufe unterschieden werden muss. Der GEW

wird häufig zugetragen, dass gerade SchülerInnen im Grundschulalter sehr von einer frühen Integration in den Regelunterricht profitieren.

Zu Punkt 4.3 Aufbaustufe (Stufe 2)

Die GEW begrüßt die Feststellung, dass der Lernprozess in der Aufbaustufe bis zu sechs Jahre dauern kann. Leider fehlen aus Sicht der GEW konkrete Kriterien für den Übergang von der Stufe 2 in die Stufe 3. Es stellt sich die Frage, wie viele Jahre die Schülerinnen und Schüler mindestens Anspruch auf eine DaZ-Förderung in der Aufbaustufe haben. Darüber hinaus ist völlig unklar unter welchen Umständen Kinder und Jugendliche, die der Stufe 2 zuzuordnen sind, sechs Wochenstunden zusätzliche Sprachförderung erhalten und unter welchen Umständen weniger. Es fehlt außerdem eine Angabe zu den Wochenstunden, die mindestens erteilt werden müssen. Fraglich ist, wie die Stundenzuweisung erfolgt und ob auch hier eine Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache notwendig ist, damit die Schule überhaupt Stunden für die zusätzliche Förderung erhält.

Pädagogisch verständlich ist die altersgerechte Zuweisung in eine Stammklasse. Der DaZ-Erlass berücksichtigt in seiner vorgelegten Fassung aber leider in keiner Weise Schülerinnen und Schüler, die aus verschiedenen Gründen ohne schulische Vorkenntnisse eine Schule in Schleswig-Holstein besuchen. Sie weisen nach ihrer Zeit in der Basisstufe gegebenenfalls ausreichend Kenntnisse in der deutschen Sprache auf, aber vor allem betroffenen SekundarstufenschülerInnen fehlt es auch an Kenntnissen in anderen Fächern wie Mathematik und Englisch. Ohne zusätzliche Unterstützung und intensive Sprachförderung in anderen Fächern, welche z.B. konsequente Doppelbesetzungen ermöglicht werden kann, ist aus Sicht der GEW das Erreichen des Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss für diese Jugendlichen nahezu ausgeschlossen.

Darüber hinaus weist die GEW darauf hin, dass gebundene Ganztagschulen den Aufbauunterricht in der vorgelegten Form nicht umsetzen können, da dadurch der Nachmittagsbereich zusätzlich belastet würde. Die GEW schlägt vor, das Wort „unumgänglich“ durch das Wort „möglich“ zu ersetzen. Es können für die additive Förderung in der Aufbaustufe auch frühe Randstunden genutzt werden. Durch die Formulierung im Entwurf des DaZ-Erlasses wird dies leider ausgeschlossen. Die GEW weist an dieser Stelle darauf hin, dass DaZ-Lehrkräfte nicht zusätzlich belastet werden dürfen.

Die GEW kritisiert, dass in diesem Punkt die Regelklassen und die dort notwendige Unterstützung keine Berücksichtigung findet. Gerade bei der angedachten vollständigen Integration von Schülerinnen und Schülern in den Regelunterricht nach 1-2 Jahren DaZ-Basisunterricht ist eine große Herausforderung für die RegelschullehrerInnen. Schon in Stufe 2 wird von ihnen erwartet, „Durchgängige Sprachbildung“ in ihren Fächern umzusetzen. Der additive DaZ-Unterricht von höchstens 6 Stunden ist nicht ausreichend, um den Unterrichtsstoff aller Fächer aufzuarbeiten. Es wird darüber hinaus auch eine DaZ-Expertise in den Regelklassen benötigt, damit die Förderung der DaZ-SchülerInnen integrativ erfolgen kann.

Ferner fehlt an dieser Stelle ein Hinweis auf den möglichen Übergang zu den berufsbildenden Schulen. Es ist fraglich, ob Schülerinnen und Schüler, die noch den Status „Aufbaustufe“ haben dort weiterhin Aufbauunterricht erhalten und wie dieser gestaltet ist.

Zu 4.4 Vollständige Integration (Stufe 3)

Wie oben bereits erwähnt, wird die Kompetenz das Thema „Sprachbildung“ in alle Fächer einzubeziehen bereits in Stufe 1 und 2 vorausgesetzt. Die GEW weist aber erneut darauf hin, dass Lehrkräfte nicht ausreichend auf den Umgang mit diesem Thema vorbereitet sind.

Zu 5. Organisationsstruktur der DaZ-Zentren und Zuweisung von DaZ-Lehrerstellen

Die GEW unterstützt das Vorhaben, DaZ-Zentren an allen Schularten zu etablieren. Die Schulpfarrinnen und Schulpfarräte sind dabei dringend durch die oberste Schulpfaraufsicht zu unterstützen.

Fraglich ist, warum im zweiten Absatz des Punktes nur die allgemein bildenden Schulen erwähnt werden.

Die Mindestzahl 16 für den Unterricht in der Basisstufe kritisiert die GEW scharf. Die stets stark heterogene Zusammensetzung dieser Lerngruppen erfordert einen hohen Aufwand an Unterrichtsvor- und nachbereitung, weil individualisierter Unterricht stattfinden muss. Ein sinnvoller Unterricht ist mit höchstens 12 SchülerInnen möglich. Andernfalls verlängert sich der Aufenthalt in der Basisstufe unnötig, das ist aus Sicht der GEW sowohl in Bezug auf die Belastung der Lehrkräfte als auch in Bezug auf die notwendige Förderung der SchülerInnen unverantwortlich.

Die Zahl 16 kann folglich weder eine Mindestzahl noch eine Höchstzahl für den Basisbereich sein. Außerdem wird in diesem Punkt nicht deutlich, wie die Zuweisung für die Förderung in der Aufbaustufe organisiert werden soll. Gibt es auch hier eine Mindestzahl oder eine Höchstzahl?

Unklar ist aus Sicht der GEW, welche Aufgaben DaZ-Beauftragte, DaZ-KoordinatorInnen und DaZ-KreisfachberaterInnen haben. Es müssen dafür landesweite klare Regelungen getroffen werden.

Zu 6 Beurteilung

Leider finden nur Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung, die aufgrund geringer Deutschkenntnisse einen Nachteilsausgleich erhalten. Aus Sicht der GEW wäre folgende Ergänzung zielführend:

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund fehlender Schulbildung im Herkunftsland nicht dem Unterrichtsstoff der besuchten Klasse folgen können, müssen (z.B.) einen Lernplan erhalten, der den individuellen Leistungsstand widerspiegelt. Die Beurteilung muss sich an diesem Lernplan orientieren.

Wenn keine individuelle Benotung möglich ist, wird es nicht möglich sein, diese Schülerinnen und Schüler altersgemäß zu beschulen. Schon jetzt neigen einige Schulen dazu, diese Kinder und Jugendlichen niedrigeren Jahrgangsstufen zuzuordnen, da sie aufgrund fehlender fachlicher Voraussetzungen als nicht beschulbar eingestuft werden.

Zu 7 DaZ-Lehrkräfte und Unterstützung

Die GEW stellt sich die Frage, wie gewährleistet und überprüft wird, dass ausschließlich qualifizierte DaZ-Lehrkräfte im Aufbauunterricht eingesetzt werden. An Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist diese Vorgabe nicht umsetzbar. Die meisten Lehrkräfte, die im DaZ-Bereich tätig sind, halten es für sinnvoll sowohl im DaZ-Bereich als auch im Regelunterricht eingesetzt zu werden.

Zu 8 Sonderpädagogische Förderung

Die GEW begrüßt, dass das Thema sonderpädagogische Förderung in dem vorgelegten Entwurf berücksichtigt wird. Die Unterstützung durch Sonderschullehrkräfte sollte unabhängig von der formalen Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe erfolgen um präventiv zu wirken und sonderpädagogischen Förderbedarf abzuwenden und um Kinder, die sonderpädagogische Förderung benötigen, diese auch erhalten. Dieses muss unabhängig davon sein, wie lange die Kinder und Jugendlichen bereits die Schule besuchen. Sonderschullehrkräfte sind aus Sicht der GEW in der Lage die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler individuell zu berücksichtigen. Es ist daher nicht notwendig, eine Feststellung innerhalb der ersten zwei Jahre auszusprechen. Die GEW schlägt vor, das Recht auf sonderpädagogische Förderung unabhängig von der formalen Feststellung eines Förderbedarfes vom Beginn des Schulbesuches an auch für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache festzuschreiben.

Um frühzeitig Hinweise auf mögliche geistige, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und autistisches Verhalten zu erhalten, schlägt die GEW vor, dass geflüchtete und zugewanderte Schülerinnen und Schüler landesweit verpflichtend und frühzeitig schulärztlich untersucht werden. Die GEW weist darauf hin, dass es solche Untersuchungen in einzelnen Kreisen bereits gibt und dass die Erfahrungen damit durchaus positiv sind.

01. November 2016